

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00205 vom 21. Februar 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-02-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2012.00205](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00205)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00205 du 21 février 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00205 del 21 febbraio 2012

## Erwägungen

### E. 1

1.1. Im Februar 2002 hatte sich der 1963 geborene X. erstmals bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA), IV-Stelle, zum Bezug von Invalidenversicherungsleistungen angemeldet und die Gewährung beruflicher Massnahmen (Umschulung) sowie die Ausrichtung einer Rente beantragt. Nach ersten Abklärungen hatte die Verwaltung eine Begutachtung des Versicherten als unumgänglich erachtet und aufgrund der aufscheinenden psychischen Problematik zunächst eine ambulante psychiatrische Abklärung durch Dr. med. Y., Arzt für Psychiatrie und Psychotherapie, veranlasst. Nachdem der Versicherte den hierzu angesetzten Untersuchungsterminen mehrmals ferngeblieben war, hatte die Verwaltung das Leistungsbegehren schliesslich mit Verfügung vom 7. April 2003 mit der Begründung abgewiesen, dass der Versicherte seiner Mitwirkungspflicht trotz entsprechender Aufforderung/Zusicherung nicht nachgekommen sei und sich auch weiterhin zumutbaren medizinischen Abklärungsmassnahmen widersetze. Die vom Versicherten dagegen mit Eingabe vom 19. Mai 2003 erhobene Einsprache wurde von der Verwaltung mit Entscheid vom 12. August 2003 abgewiesen. Hiergegen hatte der Versicherte mit Eingabe vom 15. September 2003 beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben, welche mit Urteil vom 21. Juni 2004 abgewiesen worden war. Dabei war gerichtlich festgehalten worden, dass sich der Versicherte der von der Verwaltung angeordneten Untersuchung durch Dr. Y. trotz wiederholter Aufforderung und Mahnung nicht unterzogen habe, obwohl die Anordnung nach den Umständen zweckmässig und deren Befolgung dem Versicherten grundsätzlich zumutbar gewesen sei, zumal er weder gegen die Begutachtung an sich noch gegen die Person des Gutachters eingangs irgendwelche aktenkundigen Einwendungen erhoben habe; eine medizinisch begründete Entschuldbarkeit der Widersetzlichkeit des Versicherten war verneint worden (Proz.-Nr. IV.2004.00100).

1.2. Nach einer im Juli 2011 erfolgten Neuanmeldung zum Leistungsbezug wurde der Versicherte von der Verwaltung mit Mitteilung vom 3. Januar 2012 über die Notwendigkeit einer medizinischen Abklärung durch Dr. med. Z., Facharzt für Psychiatrie und Psychiatrie, in Kenntnis gesetzt, worauf er am 13. Januar 2012 telefonisch mitteilte, dass er mit der vorgeschlagenen Abklärung durch einen männlichen Gutachter nicht einverstanden sei. Mit Zwischenverfügung vom 16. Januar 2011 (richtig: 16. Januar 2012) hielt die Verwaltung an der medizinischen Abklärung durch Dr. Z. mit der Begründung fest, dass keine schätzenswerten, den objektiven Anschein der Befangenheit oder Voreingenommenheit begründenden Ausstands- oder Ablehnungsgründe gegen den Gutachter vorlägen und dem Versicherten die

Untersuchung durch einen männlichen Gutachter aus versicherungsmedizinischer Sicht zumutbar sei, wobei einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wurde.

## E. 2

2.1 Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren bilden innerhalb des Anfechtungsgegenstandes die beschwerdeweise gestellten Anträge den Streitgegenstand (BGE 125 V 413 E. 2a).

2.2 Das Rechtsbegehren (Urk. 1 S. 2) der als Ausstandsangelegenheit titulierten Beschwerde (Urk. 1 S. 1) ist auf Ersetzung des männlichen Gutachters Dr. Z. durch eine weibliche Sachverständige (vorzugsweise Dr. med. A., Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie; Urk. 1 S. 4 Rz. 7) gerichtet. Dabei werden in erster Linie die im Verwaltungsverfahren erhobenen Bedenken gegen das Geschlecht der Gutachtensperson aufgegriffen (Urk. 1 S. 3 f. Rz. 6). Über die bereits im Verwaltungsverfahren aufgeworfene Geschlechterfrage hinaus wird neuerdings bezüglich der Person Dr. Z.'s moniert, dass es sich bei diesem um einen ehemaligen Angehörigen des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) handle (Urk. 1 S. 3 Rz. 5).

## E. 3

3.1 Im Verwaltungsverfahren müssen Personen, die Entscheidungen über Rechte und Pflichten zu treffen oder vorzubereiten haben, darunter auch Sachverständige, in den Ausstand treten, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten (Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV]; Art. 36 Abs. 1 ATSG; vgl. Art. 10 Abs. 1 VwVG, Art. 34 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG] in Verbindung mit Art. 19 VwVG und Art. 58 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess [BZP] sowie § 12 lit. a GSVGer in Verbindung mit § 5a Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG]; BGE 137 V 210 E. 2.1.3 und 120 V 357 E. 3a). Danach ist Befangenheit anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu erwecken. Bei der Befangenheit handelt es sich allerdings um einen inneren Zustand, der nur schwer bewiesen werden kann. Es braucht daher für die Ablehnung nicht nachgewiesen zu werden, dass die sachverständige Person tatsächlich befangen ist. Es genügt vielmehr, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit und der Gewichtung solcher Umstände kann jedoch nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden. Das Misstrauen muss vielmehr in objektiver Weise als begründet erscheinen. Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung, welche den Arztgutachten im Sozialversicherungsrecht zukommt, ist an die Unparteilichkeit des Gutachters ein strenger Massstab anzusetzen (BGE 132 V 93 E. 7.1 mit Hinweis; SVR 2010 IV Nr. 36 S. 112 und 2010 IV Nr. 2 S. 3; vgl. auch BGE 136 I 207 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts [BGer] 1B\_22/2007 vom 29. Mai 2007 E. 3.3 und 3.4).

3.2 Ob eine als Sachverständige/r beigezogene Fachperson männlich oder weiblich ist, bildet keinen Ausstands- oder Ablehnungsgrund, da das Geschlecht allein objektiv noch kein begründetes Misstrauen in die Unparteilichkeit aufkommen lässt. Der Beschwerdeführer begründet sein Anliegen um Einsetzung einer weiblichen Gutachterin denn auch im Kern nicht mit einer Befangenheit Dr. Z.'s ihm gegenüber,



Invalidenversicherung [IVG] in Verbindung mit Art. 61 lit. a ATSG und Â§ 33 Abs. 1 GSVGer), womit sich das vom BeschwerdefÃ¼hrer gestellte Armenrechtsgesuch als gegenstandslos erweist. Im Ã¼brigen bleibt das Verfahren ausgangsgemÃ¤ss - und bei ohnehin fehlendem Aufwand - entschÃ¤digungsfrei (Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit Â§ 34 Abs. 2 GSVGer).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Stadt ZÃ¼rich, Soziale Dienste, Rechtsdienst SOD

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÃ¼rich, IV-Stelle, unter Beilage des Doppels der Beschwerdeschrift (Urk. 1) sowie einer Kopie der angefochtenen VerfÃ¼gung (Urk. 2)

- Bundesamt fÃ¼r Sozialversicherungen (BSV)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes Ã¼ber das Bundesgericht [BGG]). Die Frist steht wÃ¤hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÃ¼ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des BeschwerdefÃ¼hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÃ¤nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht verÃ¶ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.